

## Verordnung über das Messwesen

(vom 14. Mai 1997)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

### I. Organisation

§ 1. <sup>1</sup> Die Eichmeisterinnen und die Eichmeister sorgen für die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen über das Messwesen. Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>4</sup> übt die Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen über das Messwesen aus.

<sup>3</sup> Diese Zuständigkeitsordnung gilt auch für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.

§ 2.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion legt nach Massgabe der vorhandenen Messmittel die Eichkreise fest und bestimmt den Sitz der dazugehörigen Eichämter. Eichkreise

<sup>2</sup> Sie kann den Vollzug besonderer Aufgaben im Bereich des Messwesens einem Eichamt übertragen.

§ 3. <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>4</sup> kann die Eichmeisterinnen und Eichmeister mit fester Besoldung anstellen oder sie ermächtigen, stattdessen den Ertrag der für die Eicharbeiten zu erhebenden Gebühren und Spesen einzubehalten. Eichämter

<sup>2</sup> Die zur Einbehaltung der Gebühren und Spesen ermächtigten Eichmeisterinnen und Eichmeister richten auf ihre Kosten in ihrem Eichkreis ein Eichlokal ein.

§ 4.<sup>6</sup>

§ 5.<sup>5</sup> Die Sicherheitsdirektion ernennt für jeden Eichkreis eine Eichmeisterin oder einen Eichmeister. Sie kann ihr oder ihm die Anstellung von Eichassistentinnen oder Eichassistenten bewilligen. Ernennung und Anstellung

§ 6.<sup>5</sup> Die in § 5 genannten Personen werden von dem für die Sitzgemeinde des Eichamtes zuständigen Statthalteramt vereidigt. Vereidigung

Stellvertretung § 7. Die Eichmeisterinnen und Eichmeister vertreten sich gegenseitig.

## II. Amtstätigkeit und Entschädigung

Zutrittsrecht § 8. Den mit dem Vollzug des Messwesens betrauten Personen sowie den Hilfsorganen ist bei ihrer Amtstätigkeit der ungehinderte Zugang zu Gebäuden und Räumen, wie Geschäftslokalen, Gaststätten, Garagen, Lager-, Werk- und Produktionsstätten, Handels- und Verkaufseinrichtungen sowie Labors, zu gewähren.

Unterstützungspflicht der Gemeinden § 9. Die Gemeinden unterstützen die mit dem Vollzug des Messwesens betrauten Personen bei deren Amtstätigkeit im Bedarfsfall unentgeltlich.

Nachschau § 10. Die Eichämter erstatten der Sicherheitsdirektion<sup>4</sup> und den Gemeinden über das Ergebnis der Nachschau einen Bericht, welcher über den Tag der Nachschau, die Bezeichnung und Zahl der kontrollierten Gegenstände, deren Eigentümer und Verwender sowie die Zahl der Beanstandungen Auskunft gibt.

Entschädigungen § 11. <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>4</sup> legt einen Stundenansatz fest, nach welchem die zur Einbehaltung der Gebühren und Spesen ermächtigten Eichmeisterinnen und Eichmeister für folgende Tätigkeiten entschädigt werden:

- a. die Durchführung der Nachschau,
- b. der Besuch der vom Eidgenössischen Amt für Messwesen durchgeführten Aus- und Weiterbildung,
- c. die Ausführung weiterer amtlicher Tätigkeiten im Auftrag der Sicherheitsdirektion<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Diese Entschädigungen werden auch ausgerichtet, wenn die zur Einbehaltung der Gebühren und Spesen ermächtigten Eichmeisterinnen und Eichmeister für die in Abs. 1 lit. a–c genannten Tätigkeiten die von ihnen angestellten Eichassistentinnen und Eichassistenten abordnen müssen.

<sup>3</sup> Für die Spesen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts<sup>2</sup>.

Auslagen § 11 a.<sup>7</sup> Das Eichamt verrechnet seine Auslagen gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung)<sup>3</sup> nach dem Tarif im Anhang zu dieser Verordnung.

§ 12.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Die Eichämter führen die Bücher entsprechend den Anweisungen der Finanzdirektion einheitlich nach den für die kaufmännische Geschäftsführung geltenden Grundsätzen und nehmen den Abschluss auf Ende Kalenderjahr vor. Die Buchhaltung samt den Belegen muss der Finanzdirektion jederzeit auf Verlangen zur Einsicht offenstehen.

Buchführungs-  
und Abrech-  
nungspflicht

<sup>2</sup> Die Eichämter stellen der Sicherheitsdirektion nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich für die vom Kanton zu tragenden Entschädigungen und Spesen Rechnung.

### III. Messung von Gütern<sup>5</sup>

§ 13.<sup>6</sup>

§ 14. Die Gemeinden setzen die Personen ein, welche nach den Bundesvorschriften Güter messen. Einsetzung und Entlassung dieser Personen werden dem Eichamt und der Sicherheitsdirektion<sup>4</sup> mitgeteilt. Die mit Messaufträgen versehenen Personen werden von dem für die Gemeinde zuständigen Statthalteramt vereidigt.

Messung  
von Gütern

### IV. Inkrafttreten

§ 15. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die Verordnung über Mass und Gewicht vom 21. April 1927 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

<sup>1</sup> OS 54, 112.

<sup>2</sup> [LS 177.111](#).

<sup>3</sup> [SR 941.298.1](#).

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61.112](#); [ABI 2006.348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 13. November 2013 ([OS 69.52](#); [ABI 2013-11-22](#)). In Kraft seit 1. März 2014.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch RRB vom 13. November 2013 ([OS 69.52](#); [ABI 2013-11-22](#)). In Kraft seit 1. März 2014.

<sup>7</sup> Eingefügt durch RRB vom 11. Juli 2018 ([OS 73.444](#); [ABI 2018-07-27](#)). In Kraft seit 1. November 2018.

**Anhang: Tarif für die Auslagen (§ 11 a)<sup>7</sup>****1. Eichung**

## 1.1 von Waagen mit Wägebereich

bis 20 kg	Fr. 28
über 20 kg bis 50 kg	Fr. 38
über 50 kg bis 100 kg	Fr. 46
über 100 kg bis 200 kg	Fr. 58
über 200 kg bis 500 kg	Fr. 76
Preisauszeichnungswaagen	Fr. 34
auf Märkten pro Verkaufsstand	Fr. 9

In Betrieben mit zwei oder mehr Waagen richtet sich die Pauschale nach der Waage mit dem grössten Wägebereich.

Bei Eichungen von Waagen verschiedener Besitzerinnen und Besitzer im gleichen Betrieb wird die Pauschale anteilmässig erhoben.

## 1.2 von Abgasmessgeräten (für Gasgemischanteile [MGA] oder Dieselauch [MDR])

1 MGA/MDR	Fr. 45
2 MGA/MDR oder 1 Kombigerät	Fr. 66
3 und mehr MGA/MDR	Fr. 87

## 1.3 von Tankstellen

bis 10 Zapfsäulen	Fr. 61
11 bis 20 Zapfsäulen	Fr. 93
21 und mehr Zapfsäulen	Fr. 144

## 1.4 von anderen Messmitteln

für die Reisekosten Fr. 0.80 je Kilometer

für die Reisezeit gemäss dem Stundensatz in der Eichgebührenverordnung

für Transport/Miete der nötigen Mess- und Hilfsmittel nach Aufwand

**2. Eichung und Kontrolle nach Absprache**

Der Vollzug des Messwesens erfolgt in der Regel unangemeldet. Bei Eichungen und Kontrollen nach vorheriger Terminabsprache richtet sich die Auslagenentschädigung nach Ziff. 1.4.

**3. Wartezeit und Vorabklärungen**

Wartezeit, welche die Eichmeisterin oder der Eichmeister weder verursacht hat noch nutzen kann, und Vorabklärungen entschädigt die Verursacherin oder der Verursacher dem Eichamt nach dem Stundensatz gemäss Eichgebührenverordnung<sup>3</sup>.